

Praxis des Verschwindenlassens nicht mit der Konvention vereinbar ist“ (S. 280). Die Autorin stützt ihre Forderung auf mehrere Argumente. Zum einen würde es um eine „umfassenden Abbildung der Realität“ (S. 280) handeln, denn „die der Beschwerde zugrunde liegenden Einzelmaßnahmen würden in einen weiten Kontext eingebettet werden, welcher Art und Ausmaß des tatsächlichen Geschehens im konkreten Fall erst offenbarte“ (S. 280). Zum Anderen würde diese Feststellung der „Effektuierung des Menschenrechtsschutzes“ (S. 281) dienen, „denn die Feststellung, dass die Praxis des Verschwindenlassens mit der Konvention unvereinbar ist, ist dazu geeignet, einer potentiellen Vielzahl weiterer Beschwerdeführer von Vorteil zu sein, die sich im Rahmen ihrer Beschwerde darauf berufen können“ (S. 281). Nicht zu unterschätzen ist auch das Argument, dass „die politische Wirkung einer solchen Feststellung (...) von erheblichem Gewicht“ wäre (S. 281), auch wenn man – wie die Autorin aufwirft – Gefahr laufen könnte, dass die betroffenen Staaten ein entsprechendes Urteil nicht vollziehen könnten (S. 282). Ein weiteres Argument, das die Autorin nennt, ist die „potentielle Entlastung des EGMR“ (S. 282), durch Heranziehung der bisherigen Praxis in dem verurteilten Staat, was „weniger Aufwand“ zur Folge hätte und zudem „einheitlicher“ und „kürzer“ sei (S. 283). Etwaige Zweifel, wie etwa ein möglicher Anstieg von Individualbeschwerden (S. 283), verwirft die Autorin selbst mit der zutreffenden Begründung, dass in Fällen systematischer Menschenrechtsverletzungen eine Zunahme von Beschwerden „nicht ausschlaggebend“ sein darf (S. 285). Im Folgenden richtet die Autorin nach sorgfältiger Analyse der Rechtslage und

unter Auswertung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung (Assanidze ./ Georgien) noch den Appell an den EGMR, in Fällen des Verschwindenlassens eine aktivere Rolle zu spielen, etwa durch den Erlass von Anordnungen auf die Vornahme von Ermittlungen (S. 297). Pragmatisch schlägt die Autorin vor, jene Anordnung in den Tenor mit aufzunehmen, um ihr so Rechtskraftwirkung zukommen zu lassen und den betroffenen Staaten völkerrechtlich zu binden (S. 297). Es überrascht nicht, dass die Autorin auch hier die Rechtsprechung des IAGMR berücksichtigt und feststellt, dass dieser „eine sehr weitreichende Kompetenz in dieser Hinsicht“ durch Art. 63 Abs. 1 AMRK eingeräumt bekommt (S. 297). Mutig weist die Autorin schließlich unter Zugrundelegung des Urteils Broniowski ./ Polen darauf hin, dass der EGMR auch „konkrete Abhilfemaßnahmen allgemeiner Art“ treffen könnte, sollte ein Fall der *enforced disappearance* vorliegen.

Abschließend sei bemerkt, dass die vorliegende Arbeit die überaus komplexe Problematik des Verschwindenlassens von Personen detailliert darstellt und die bisherige Rechtsprechung des EGMR sowie Literaturmeinungen erschöpfend kritisch hinterfragt. Der von der Autorin gewählte konventionsvergleichende Ansatz trägt in hohem Maße zum Verständnis dieser schwierigen Materie bei und macht die Arbeit zu einem besonders lesenswerten Werk, das den menschenrechtlichen Diskurs innerhalb der Wissenschaft bezüglich des Verschwindenlassens von Personen bereichert. Dessen Lektüre sei aufgrund des progressiven Ansatzes der Autorin auch den Praktikern am EGMR sehr ans Herz gelegt.

Mario Hemmerling

Katrin Schwarzburg, Die Menschenwürde im Recht der Europäischen Union, Nomos Verlag, 2012, 463 Seiten, ISBN 978-3-8329-7092-5, 109,- €.

Zu den großen Exportschlagern des deutschen Verfassungsrechts – das darf man wohl ohne Übertreibung sagen – gehört der Begriff der Menschenwürde. Historisch

früher ist zwar die Entwicklungslinie, die mit der Charta der Vereinten Nationen (1945) und über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) zu den beiden

großen Menschenrechtspakten von 1966 führt, deren Präambel zufolge die Menschenrechte aus der Menschenwürde ableitbar sind. Man darf allerdings vermuten, dass diese völkerrechtliche Traditionslinie für sich allein betrachtet nicht zu dem immensen Erfolg des Konzepts der Menschenwürde geführt hätte, der sich seit den 1970er Jahren in Europa eingestellt hat. Insbesondere auf unserem Kontinent gab es nämlich starke Kräfte, die der Idee der Menschenwürde eher skeptisch gegenüberstanden und in diesem Konzept keinen Fortschritt und Zugewinn im Vergleich zu der schon viel älteren Idee der Menschenrechte erkennen konnten. In Frankreich wie in England begegnet der Gedanke der Menschenwürde noch heute starken Vorbehalten, weil man vermutet, es handle sich dabei letztlich um das Einfallstor für moralisierend-paternalistische staatliche Bevormundung des Bürgers, die der Idee der Freiheit und der Menschenrechte diametral entgegenläuft. So verwundert es nicht, dass der Begriff in der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht auftaucht.

Man darf vermuten, dass er auch im Rahmen der Europäischen Union und ihrer Vorgängerorganisationen bedeutungslos geblieben wäre, wenn ihm das Bundesverfassungsgericht beginnend mit dem KPD-Urteil von 1956 (BVerfGE 5, 85) nicht juristisches Leben eingehaucht und ihn als entscheidendes Konstitutionsprinzip einer freiheitlichen Verfassung entdeckt hätte. An diesem Vorbild haben sich in den 1970er Jahren nach der Überwindung der faschistischen Herrschaft Spanien, Portugal und Griechenland orientiert und in den 1990er Jahren schließlich fast alle europäische Staaten, denen es gelungen war, die kommunistische Herrschaft abzuschütteln. So kam es, dass in dem Maße wie diese Staaten der Europäischen Gemeinschaft, bzw. der Europäischen Union beitraten, die Menschenwürde mehr und mehr zu einem der allgemeinen Grundsätze der Gemeinschaftsrechtsordnung wurde, deren Wahrung der EuGH sich seit dem Urteil Stauder (1969) zur Aufgabe gemacht hatte. In

zwischen gehört die Menschenwürde zu den kodifizierten Grundwerten der Union (Art. 2 EUV), und in der Europäischen Grundrechte-Charta kommt ihr eine prominente Bedeutung zu. Da wird es Zeit, die Bedeutung und Funktion der Menschenwürde im Recht der Europäischen Union rechtsdogmatisch auszuloten.

Dieser Aufgabe hat sich *Katrin Schwarzburg* in der hier anzuzeigenden Untersuchung in eindrucksvoller Weise gestellt. Sie hat mit dieser Arbeit, die im Jahre 2011 in Freiburg als Dissertation angenommen worden ist (Erstgutachter *Jürgen Schwarze*, Zweitgutachter *Jürgen Becker*), eine umfassende, gut gegliederte, angenehm lesbare und das Material gründlich aufarbeitende Untersuchung vorgelegt, an der man künftig, wenn das Thema Menschenwürde in der Europäischen Union in Rede steht, kaum wird vorbeigehen können.

Das Werk ist in vier Teile gegliedert. Im ersten Teil geht es um die Grundlagen der unionsrechtlichen Menschenwürdenorm und um die Auslegungshilfen, an denen sich eine unionsrechtliche Dogmatik der Menschenwürde zu orientieren hat. Die amtlichen Erläuterungen zur Grundrechte-Charta verweisen, was die Auslegung angeht, auf eine „wertende Rechtsvergleichung“ auf der Grundlage der Auffassungen, die in den Mitgliedstaaten bestehen. Diesem Geheiß folgt *Schwarzburg* zunächst, indem sie die Menschenrechtskonzeptionen, wie sie in Deutschland, Frankreich und Großbritannien diskutiert werden, rechtsvergleichend darstellt. Dass sie es bei diesen drei Ländern belässt, dürfte gerechtfertigt sein. Mir sind jedenfalls originelle Ansätze aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bisher nicht bekannt geworden. *Schwarzburg* arbeitet deutlich heraus, dass man in Frankreich Mühe hat, in dem Konzept der Menschenwürde einen Vorteil zu sehen, weil dessen Inhalt angeblich entweder bereits durch die Konzepte von Freiheit und Gleichheit abgedeckt sei oder aber auf eine letztlich illegitime Einschränkung von Freiheit und Gleichheit hinauslaufe. Denselben Einwänden begegnet man auch in Großbritannien – nur mit

dem Unterschied, dass man es dort nicht einmal für nötig hält, sich mit diesem Thema überhaupt ernsthaft zu befassen. Die Zahl der Veröffentlichungen zum Thema Menschenwürde in Großbritannien ist daher äußerst überschaubar. Weil der Rechtsvergleich keine gemeinsame Linie erkennen lässt, sucht die Autorin nach Gemeinsamkeiten, die sich in gemeinsam verfassten oder konsentierten Dokumenten niedergeschlagen haben könnten. Zu diesem Zweck analysiert sie einschlägige Europarats-Übereinkommen und Rechtsakte des EU-Sekundärrechts. Es kann kaum verwundern, dass diese Dokumente den Dissens zwischen den Mitgliedstaaten nicht auflösen, sondern eher dokumentieren. Mehr als ein Minimalkonsens lässt sich somit nicht erreichen.

Wenn also die Rechtsvergleichung zu keinem befriedigenden Ergebnis im Sinne einer Übereinstimmung der nationalen Traditionen führt, dann käme es auf die Wertung der unterschiedlichen Konzeptionen an, die sich den Traditionen der Mitgliedstaaten entnehmen lassen. Im zweiten Teil geht die Autorin deshalb der Frage nach dem Stand der *wertenden* Rechtsvergleichung nach, die zu leisten Aufgabe des EuGH ist. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass sich der EuGH insoweit bisher eher zurückgehalten hat und dass auch sonst die Entwicklung eines für die Rechtsanwendung praktikablen Begriffs der Menschenwürde auf der Ebene der Union noch am Anfang steht. Schließlich macht sie für die Schwierigkeit, den Schutzbereich der Menschenwürde positiv zu bestimmen, den Umstand verantwortlich, dass man dazu auf „metaphysische oder sonstige außerrechtliche Begriffsbestimmungen“ zurückgreifen müsse, was aber nicht zulässig sei, „weil für das grds. zwangsweise durchsetzbare Recht die ethischen Normen zu weit gefasst“ seien (S. 83). Philosophische und religiöse Annahmen dürften für die Interpretation des Würdebegriffs keine Rolle spielen, weil dies in Widerspruch zur weltanschaulichen Offenheit der Union stehe (S. 84). Mit diesem Argument befindet sich die Autorin zwar in Gesellschaft

der wohl herrschenden Meinung. Überzeugender wird das Argument dadurch freilich nicht. Niemand käme auf die Idee, man könne nicht positiv angeben, was unter polychloriertem Dibenzodioxin im Sinne des § 3 Absatz 1 der 11. Durchführungsverordnung zum Bundesimmissionschutzgesetz zu verstehen sei, weil es sich dabei um einen außerrechtlichen, nämlich naturwissenschaftlichen Begriff handle, und der Staat in Fragen der Wissenschaft nach Art. 5 Abs. 3 GG neutral sein müsse. Vor allem würde auch niemand auf die Idee kommen, man könne den Begriff des polychlorierten Dibenzodioxin negativ bestimmen, indem man alles aufzählt, was jedenfalls nicht unter diesen Begriff fällt. Genau das wird für den Begriff der Menschenwürde jedoch behauptet. Und auch *Schwarzburg* unternimmt es, den unionsrechtlichen Begriff der Menschenwürde „negativ“ zu bestimmen. Das logische Problem, dass man nicht sagen kann, was Nicht-X ist, wenn man nicht weiß, was X ist, bleibt dabei leider unerörtert. *Schwarzburg* löst das Problem, indem sie im zweiten Teil ihres Buches im Wesentlichen alle unionsrechtlichen legislativen und judikativen Themen behandelt, die nach dem unreflektierten gemeinen Vorverständnis mehr oder weniger was mit Menschenwürde zu tun haben. Die Fülle des Materials, das sie präsentiert, ist beeindruckend und hat gewiss einen Eigenwert, auch wenn letztlich die Frage, ob und inwiefern das alles tatsächlich was mit Menschenwürde zu tun hat, offen bleibt.

Dass man auf diese Weise kein Fundament erarbeiten kann, auf dem sich sicher argumentieren lässt, erweist sich besonders deutlich bei der Erörterung des Themas Diskriminierung. *Schwarzburg* kritisiert hier im Ergebnis wohl zu Recht die sehr weitgehende Auffassung des Generalanwalts *Maduro*, wonach angeblich jede Diskriminierung ein Menschenwürdeverstoß sei (S. 134). Aber ein wirklich stechendes Argument kann sie dafür nicht anführen, weil es dafür einerseits eines klaren Konzepts von Menschenwürde bedürfte, das sie gerade nicht zur Verfügung hat, und andererseits

ein ebenso klares Konzept von Diskriminierung. Ähnliche Probleme treten bei der Erörterung der Problematik der Hybridwesen (S. 222) oder der „erniedrigenden Behandlung“ (S. 155) auf. Gewiss hat Erniedrigung etwas mit Scham und Beschämung zu tun. Aber was ist eigentlich Scham und was hat sie zu tun mit Menschenwürde?

Im dritten Teil geht es zunächst um den rechtlichen Stellenwert, der das Prinzip der Menschenwürde im Gesamtaufbau des Unionsrechts zukommt. Hier untersucht die Autorin die Funktion des Konzepts als objektives Rechtsprinzip, als subjektives Grundrecht und als Grundwert. Die Möglichkeit, die Menschenwürde in dem Sinne als Fundament der Grundrechte zu betrachten, dass daraus alle (oder vielleicht jedenfalls einige?) Einzelgrundrechte der Charta abgeleitet werden können, verneint sie unter Hinweis auf die eigenständige historische Entwicklungsgeschichte der Freiheitsrechte (S. 244), ein Argument, das wohl dem Verdikt des genetischen Fehlschlusses unterliegen dürfte. Weiter befasst sie sich in diesem Teil mit der Frage der Menschenwürde-Trägerschaft („Berechtigte“) und der Frage, wen das Prinzip verpflichtet, einschließlich der Frage nach einer überindividuellen „Menschheitswürde“. Sie lehnt ein derartiges Konzept ab, weil es bei der Menschenwürde um die freiheitliche Selbstbestimmung des menschlichen Individuums gehe (S. 342). Doch diese These bleibt, wie bereits erwähnt, letztlich unbegründet und wird deshalb die skeptischen Franzosen und Engländer nicht überzeugen.

Im vierten Teil geht es schließlich um den Menschenwürdeschutz im Spannungsfeld zwischen Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten. Hier erörtert die Autorin den Spielraum, der den Mitgliedstaaten in wüderrelevanten Bereichen zukommt und inwiefern sich insoweit die unterschiedliche Herangehensweise der Mitgliedstaaten bei der Interpretation und Abwendung der Menschenwürdenorm auswirkt.

Die Arbeit dokumentiert in nachgerade paradigmatischer Weise die Vorzüge, aber auch die Beschränktheiten einer „nur“ juristischen Wissenschaft, die streng bei ihren Leisten bleibt und jede interdisziplinäre Sichtweise vermeidet. Wer *Schwarzburgs* Buch gelesen hat, weiß sehr viel darüber, wie die europäischen Vertragspartner, der europäische Gesetzgeber und die europäische Justiz „ticken“, wenn man ihnen das Reizwort *Menschenwürde* vorhält. Was aber die Frage angeht, wie man den Rechtsbegriff der Menschenwürde vernünftigerweise verstehen sollte und ob mit diesem Rechtsbegriff ein Mehrwert für die Rechtsordnung verbunden ist, so ist man nach der Lektüre so klug als wie zuvor. Eine belastbare Antwort auf diese Frage lässt sich ohne Interdisziplinarität auch nicht erreichen. Denn sie setzt einen hinreichend präzisen Begriff von Würde voraus, der sich ohne streng philosophische Begriffsanalyse kaum rekonstruieren lässt. Und sie setzt eine hinreichende Rezeption der Humanwissenschaften voraus, ohne die verschwommen und unklar bleibt, was es eigentlich bedeutet, ein Mensch zu sein.

Paul Tiedemann

Bertold Löffler, Integration in Deutschland, Zwischen Assimilation und Multikulturalismus, Oldenbourg, 2011, ISBN 978-3-486-58503-2, 396 Seiten, ca. 30,- €.

Die für ein studentisches Lesepublikum geschriebene Einführung in die Integrationssoziologie gliedert sich in vier Teile, die von kurzen Einführungs- und Schlussabschnitten umrahmt werden. Ziel des Buches ist es, jenseits aufgeregter (tages)politischer Debatten klare Begrifflich-

keiten zu erarbeiten und Grundlagen einer Integrationstheorie zu formulieren.

Löffler begreift den Gegenstand seines Buches als generelles gesellschaftliches Problem, das sich am Beispiel der Integration von Einwanderern besonders gut exemplifizieren lasse. Denn hier würden die Folgen